

RS Lvwg 2020/10/1 LVwG-AV-652/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.10.2020

Norm

NAG 2005 §11

NAG 2005 §21a

NAG 2005 §46 Abs1

ASVG §293

NAGDV 2005 §9b

Rechtssatz

Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung durch das VwG ein allgemein anerkanntes Zertifikat über Deutschkenntnisse auf A1-Niveau vor, das durch eine in der NAG-DV bestimmte Einrichtung ausgestellt wurde und das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr ist, ist die in § 21a NAG normierte Erteilungsvoraussetzung erfüllt.

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Familienzusammenführung; Erteilungsvoraussetzung; Einkünfte; Richtsätze; Sprachnachweis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.652.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>